

Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß
§ 8a und § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

I.

Das SGB VIII wurde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kick) zum 01.10.2005 erweitert. Mit der Regelung in § 8a SGB VIII erfährt das staatliche Wächteramt durch die Kinder- und Jugendhilfe eine stärkere Betonung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Darüber hinaus ist gemäß § 72a SGB VIII die persönliche Eignung der beschäftigten Personen sicherzustellen.

Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird durch den Abschluss dieser Vereinbarung geregelt.

Über diese Vereinbarung hinaus gelten die allgemeingültigen Regelungen zur Beachtung des Datenschutzes.

II.

Zwischen dem Jugendamt der Stadt/Kreis (nachfolgend Jugendamt genannt)

und

dem Träger der Jugendhilfe mit nachfolgend genannten Diensten und Einrichtungen (Bezeichnung und Anschrift)(nachfolgend freigemeinnütziger Träger genannt)

wird folgende Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII geschlossen:

§ 1
Kinderschutz

Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt dieser Vereinbarung. Dieses ist der Maßstab für das Handeln des Jugendamtes als auch des freigemeinnützigen Trägers.

§ 2
Eigenständige Leistungserbringung des freigemeinnützigen Trägers

Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung achtet das Jugendamt die Selbstständigkeit des freigemeinnützigen Trägers in der Durchführung seiner Aufgaben und in seiner Organisationsstruktur gemäß § 4 SGB VIII.

§ 3

Vorgehen bei Gefährdungsrisiko

- (1) Falls gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen den Fachkräften des freigemeinnützigen Trägers bekannt werden, wird von ihnen das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft abgeschätzt. Fehlt es an einer solchen Fachkraft in einer Einrichtung, ist die Hinzuziehung einer externen Fachkraft erforderlich. Vor der Einbeziehung einer externen Fachkraft sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (2) Wenn die Fachkräfte die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich halten, wirken sie auf deren Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hin.
- (3) Reichen die Hilfen nicht aus, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, informieren die Fachkräfte des freigemeinnützigen Trägers das Jugendamt, damit dieses die erforderlichen Schritte einleiten kann.

§ 4

Dokumentation beim freigemeinnützigen Träger

Die Einrichtung des freigemeinnützigen Trägers dokumentiert bei einem Gefährdungsrisiko den Sachverhalt, auf den sich die Risikobeurteilung bezieht. Ebenso dokumentiert sie die Bewertung der Risikofaktoren durch die beteiligten Fachkräfte. In der Dokumentation werden darüber hinaus die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos angestellten Überlegungen und die getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept für das Kind/den Jugendlichen sowie konkrete Zielschritte und Zeitperspektiven dargestellt. Außerdem erfolgt eine Dokumentation der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit eine Mitwirkung stattgefunden hat.

§ 5

Information an das Jugendamt

- (1) Wenn die Einschätzung der Fachkräfte der Einrichtung ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, besteht keine Mitteilungsverpflichtung an das Jugendamt.
- (2) Wenn es notwendig ist, dass eine andere Hilfe in Anspruch genommen wird, werden die Fachkräfte der Einrichtung zunächst versuchen die Eltern dahingehend zu motivieren, eine entsprechende Hilfe (in der Regel nach §§ 27 ff. SGB VIII) zu beantragen und aktiv wahrzunehmen.
- (3) Wenn beide zuerst genannten Möglichkeiten nicht gegeben sind und ein aktuelles Gefährdungsrisiko besteht, informiert die Einrichtung das Jugendamt unverzüglich mit einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

Die Einrichtung verpflichtet sich, die Informationen über Kindeswohlgefährdung entsprechend dieser Vereinbarung umgehend **schriftlich** weiterzugeben. Sollte dies aufgrund einer akuten Gefährdung aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, reicht vorab eine mündliche Mitteilung aus.

Folgende Information sollte die Mitteilung enthalten:

- Name und Anschrift des Kindes und der Eltern
- Welche Form der Kindeswohlgefährdung liegt aus Sicht der Einrichtung vor?
- Was wurde bereits von der Einrichtung veranlasst?
- Wie stellt sich die Situation aus Sicht der Einrichtung dar?
- Wie schätzt die Einrichtung das Gefährdungsrisiko ein?

Dem Träger der freigemeinnützigen Jugendhilfe wird empfohlen, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung / Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung, die in der Anlage beigefügten Vordrucke zu verwenden.

(Dies gilt auch für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos.)

- (4) Das Jugendamt verpflichtet sich, eingegangene Gefährdungsanzeigen unverzüglich zu bestätigen und dem freigemeinnützigen Träger einen konkreten Ansprechpartner zu benennen, der für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zuständig und verantwortlich ist
- (5) Das Jugendamt entscheidet über notwendige Maßnahmen und informiert den beteiligten Träger unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

Erfahrene Fachkräfte / Qualitätsentwicklung

Die freigemeinnützigen Träger benennen jeweils die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos „insoweit erfahrene/n Fachkraft/Fachkräfte“ und teilen diese dem jeweiligen Jugendamt namentlich mit. Zur Qualitätsentwicklung organisieren die zuständigen Jugendämter einen gemeinsamen Arbeitskreis zum Austausch mit diesen Fachkräften.

§ 7

Information an die Betroffenen

Der freigemeinnützige Träger informiert die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten über diese Vereinbarung nach § 8a und § 72a SGB VIII.

§ 8

Persönliche Eignung

Der freigemeinnützige Träger stellt sicher, dass er keine Person beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind:

- § 171 (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- § 174 bis § 174 c (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 176 bis § 181 a (u. a. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei)
- § 182 bis 184 e (u. a. exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, Letzteres auch z. B. durch Downloads in elektronischer Form)

- § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

Der freigemeinnützige Träger veranlasst zur Sicherstellung dieses Auftrages, dass von seinen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern gemäß § 72 a SGB VIII bei der Einstellung und regelmäßig mindestens alle fünf Jahre ein Führungszeugnis vorgelegt wird.

Der Träger verpflichtet seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mitzuteilen, wenn ein Ermittlungsverfahren, das sich auf die genannten Paragraphen bezieht, gegen ihn eingeleitet worden ist und hat Sorge zu tragen, dass im Arbeitsfeld der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters der Kinderschutz gewährleistet ist.

Der Träger trifft organisatorische Regelungen, um die Wahrnehmung des Schutzauftrages in der Einrichtung zu gewährleisten. Er stellt die Qualifizierung der Fachkräfte u. a. durch geeignete Fortbildung sicher.

§ 9 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 Inkrafttreten und Dauer

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sie gilt zunächst bis 31.12.2008 und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht von einer Seite mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Jahres gekündigt wird.

Diese Vereinbarung behält ihre Gültigkeit bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Die Vertragspartner haben für den Abschluss einer neuen Vereinbarung einen Zeitrahmen bis zur 6 Monaten nach Eingang der Kündigung.

Ort, Datum

Unterschrift freigemeinnütziger Träger

Unterschrift Jugendamt

Anlage 1

Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII für Tageseinrichtungen für Kinder

Tageseinrichtung				
Fachkraft				
Datum				
Nr.	Merkmal	4 Mon. - 1,5 Jahre	1,5 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre
1	Gesundheitsfürsorge Bewertung (Angegebene Zahlen haben ausschl. Bedeutung für die Auswertung in Anlage B)			
1.1.	Gesundheitsgefährdende Körperhygiene (im Po- und Genitalbereich unversorgte Wunden, Geschwüre, Ekzeme, rohes Fleisch sichtbar, Floh- und Wanzenbisse, Schmutz- und Stuhlreste in Hautfalten im Po- und Genitalbereich, ungeschützte, verschmutzte, entzündete Wunden)	3 ☐	3 ☐	3 ☐
1.2	Unangemessene Körperpflege (fettige verfilzte Haare, ungeschnittene eingewachsene Nägel, entzündetes Nagelbett, ungewaschenes/schmutziges Aussehen/Dreckkrusten, riechen ungewaschen/stinken)	2 ☐	2 ☐	1 ☐
1.3	Das Kind ist ständig müde/ wirkt unausgeschlafen (erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist)	0 ☐	1 ☐	2 ☐
1.4	Mangelnde medizinische Versorgung (Vorsorgetermine werden nicht regelmäßig wahrgenommen, Kinderarzt/Zahnarzt kann nicht benannt werden, trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung)	2 ☐	2 ☐	2 ☐

2.	Ernährung			
2.1	Mangelernährung (dürre Gliedmaßen, fahle Gesichtsfarbe, ständig hungrig, hat kein Frühstück dabei, kann nicht sagen, was es in der Familie an Mahlzeiten gegeben hat)	3 ☐	3 ☐	3 ☐

3.	Kleidung			
3.1	Sehr ungepflegter Zustand Kleidung verschmutzt mit Essensresten, Urin, Kot etc. (zerrissene Kleidung, keine altersgemäße Kleidung - zu klein/zu groß -)	1 ☐	1 ☐	1 ☐
3.2	Nicht der Witterung angepasst (kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte)	3 ☐	2 ☐	1 ☐

4.	Körperliche Gewalt			
4.1	Symptome am Kind, die auf körperliche Gewalt schließen lassen (Hämatome und Hautwunden an untypischen Stellen, kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß, Striemen am Körper, Griffmarken an Brustwand und Armen oder Knöcheln, Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen)	3 ☐	3 ☐	3 ☐

5.	Motorische Auffälligkeiten			
5.1	Bewegungsunsicher/nicht <u>altersgerechte</u> Fortbewegung (ungelenke, unkontrollierte Bewegungen, stößt überall an, stürzt häufig, fällt häufig hin, torkelndes Gehen)	1 ☐	2 ☐	2 ☐

5.2	Jactationen/ Hospitalismus (Hin- und Herwerfen des Körpers, Kopfschlagen, rhythmisches Wiegen des Körpers, Zuckungen, unkontrollierte Muskelbewegungen)	2 ☐	2 ☐	2 ☐
5.3.	Sprachliche Auffälligkeiten (Babysprache, Ein-Wort-Sätze, Kind spricht nicht, unverständliche Sprache, undeutliche, verwaschene Aussprache, Stottern, eingeschränktes Sprachverständnis, Stimmeln)	0 ☐	1 ☐	2 ☐

6.	Verhaltensauffälligkeiten			
6.1	Auffälligkeiten allgemein (distanzlos, redet ständig dazwischen, geht über Tische und Bänke, sucht Körperkontakt bei Fremden, in sich gekehrt, ängstlich, scheu, versteckt sich, wimmert, reagiert nicht auf Ansprache)	2 ☐	2 ☐	3 ☐
6.2	Autoaggressives Verhalten (Haare ausrupfen, beißt sich, schlägt mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände)	0 ☐	2 ☐	3 ☐
6.3	Mangelndes Sozialverhalten (wiederkehrendes Verhalten) (schlägt andere Kinder, beleidigt andere, schubst, beißt und kneift andere heimlich, akzeptiert die Bedürfnisse von Anderen nicht, will ständig seine Interessen durchsetzen, äußert gegenüber anderen Kindern keine eigenen Interessen, schließt sich vermeintlich Stärkeren an, hat keine festen Spielpartner, wird von Anderen gemieden)	0 ☐	1 ☐	2 ☐
6.4	Fremdgefährdendes Verhalten (bewusster, massiver tätlicher Angriff gegenüber anderen Kindern, Treten, Beißen, Schlagen, Würgen)	0 ☐	1 ☐	3 ☐
6.5	Verhalten Eltern/Erzieher/innen gegenüber (Beschimpfungen, Umgangs-/Fäkalsprache, ignoriert Grenzsetzungen, wirkt respektlos, reagiert verängstigt, eingeschüchtert, reagiert mit Wut/Weinen, schreckhaftes Zusammenzucken)	1 ☐	1 ☐	3 ☐

Elternverhalten, welches auf eine Gefährdung/Vernachlässigung schließen lässt

7.	Verhalten bei Ansprache auf ein Defizit des Kindes oder in der Versorgung			
7.1	Ablehnung von Gesprächsangeboten (hat bislang alle Gesprächsangebote über Situation des Kindes abgelehnt - auch wenn Dringlichkeit seitens der Kindertagesstätte verdeutlicht wurde)	3 ☐	3 ☐	3 ☐
7.2	Unangemessene Reaktion (haben ihr Verhalten nicht unter Kontrolle, aggressives Verhalten, reagieren nervös, unglaubliche Erklärungen für Wunden u. Ä. der Kinder, widersprüchliche Aussagen, Bagatellisierung, unglaubliche bzw. entschuldigende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit)	2 ☐	2 ☐	2 ☐
8.	Regel- und Grenzsetzungen/Beziehung zum Kind			
8.1	Unzureichende willkürliche Grenzsetzungen (keine angemessene Reaktion auf unangemessenes Verhalten des Kindes, plötzliches Anschreien des Kindes, Handgreiflichkeiten wie z. B. Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung, Schlagen, entwürdigende Behandlung)	3 ☐	3 ☐	3 ☐
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Bedürfnisse des Kindes (schroffe, ablehnende Haltung, körperliche Zurückweisung des Kindes)	3 ☐	3 ☐	3 ☐
Bemerkungen:		Ergebnis: 	☐ x 1 ☐ x 2 ☐ x 3	☐ x 1 ☐ x 2 ☐ x 3

Anlage 2

Falldokumentation für das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

(nach Möglichkeit bitte alle bekannten Daten angeben)

Erste Feststellung: ☐ Wiederholte Feststellung: ☐

Sachbearbeiter/in: _____ Telefon: _____

Einrichtung/Stelle: _____ Funktion: _____

Name der Familie, Wohnadresse, Aufenthalt, ggf. Telefonnummer:

Betroffene/r Minderjährige/r bzw. Schutzbefohlene/r:

Name	Vorname	Geb.-Datum	Wohnadresse

Kenntnis erhalten: ☐ am: _____ Uhrzeit: _____

Eigene Beobachtung: ☐ am: _____ Uhrzeit: _____

Anmerkungen/Hinweise/Kommentare

Kurzbeschreibung der Vorkommnisse, der Beobachtung:

Aktuell veranlasste Maßnahmen, angebotene Hilfe/Unterstützung etc.:

☐ weitere Beobachtung erforderlich

☐ Mitteilung (Tel. ☐ / Fax ☐ / Email ☐ / persönlich ☐)

an Fachkraft _____ des Jugendamtes

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Datum/Unterschrift Berichterstatter/in

Datum/Unterschrift Vorgesetzte(r)